BWNEWS

Gewinnrealisierung bei Werkverträgen

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

quod licet Iovi, non licet bovi (Was dem Jupiter erlaubt ist, ist dem Ochsen nicht erlaubt). Dieser lateinische Sinnspruch fügt sich in die jüngste EDV-Panne der Finanzverwaltung, durch welche bei fast 30.000 Arbeitnehmern bundesweit auf der Juli-Abrechnung statt einer Gehaltsauszahlung eine ordentliche (Steuer-)Forderung stand. Aufgrund einer Systemänderung wurden bei den betroffenen Arbeitnehmern unbemerkt die ELStAM-Daten von der Steuerklasse III in die ungünstigere Steuerklasse I überschrieben. So kam es, dass manche Arbeitgeber rückwirkend zum 01.01.2015 die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer korrigierten. Ein offensichtlicher Fehler der Finanzverwaltung!

Ihr Geld bekommen die Arbeitnehmer nur zurück, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuervoranmeldung korrigiert; unterlässt er dies, müssen Betroffene auf ihre eigene Steuererklärung warten, bis der Fehler korrigiert werden kann. Schadensersatz? Vielleicht, so das Bundesfinanzministerium.

Während der Finanzverwaltung solche Fehler anscheinend passieren dürfen, sieht das bei Unternehmen ganz anders aus. Kommt es hier zu Fehlern bei der Umsatzsteuer- oder Lohnsteuervoranmeldung, wird oftmals ein Strafverfahren durch die Straf- und Bußgeldstelle eröffnet. Intensive Prüfungen, Verteidigungskosten und mitunter eine emotionale Belastung sind die Folge. Schadensersatz? Eher nicht. Wenn zwei das Gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe.

Übrigens: Zwischenzeitlich wurden die Steuerklassen wieder richtig gestellt – aber nicht bei allen: denn bei der Korrektur unterlief ein neuer Fehler und manche Arbeitnehmer fanden sich auf einmal in der Steuerklasse IV wieder.

Stuttgart, im August 2015

Glenn Olkus

Inhalt dieser Ausgabe

- Gewinnrealisierung bei Werkverträgen **S.3**
- Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen: Die parlamentarische Debatte kann losgehen **S.4**
- Nebenleistung zur Wohnungsvermietung: Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen... **S.5**
- Nachlassverbindlichkeit: Abfindungszahlung an Nebenbuhler entgeht der Erbschaftsteuer **S.5**
- Warenbewegung bei Reihengeschäften: Übergang der Verfügungsmacht ist für den BFH zentrales... **S.6**
- Außenprüfung: Apotheke muss Daten über Warenverkäufe offenlegen **S.6**
- Instandhaltungspflicht des Pächters: Verpächter muss keinen spiegelbildlichen Anspruch aktivieren **S.6**
- Firmenwagen: Wann ist ein elektronisches Fahrtenbuch „finanzamtstauglich“? **S.7**
- Nämliche Anteile: Übertragung führt zu Verlustuntergang **S.7**
- Verlustvortrag: Kein Wegfall bei bloßer Verkürzung der Beteiligungskette **S.7**
- Organschaft: Keine Anwendung der Rückwirkungsfiktion **S.7**
- Wechsel des Gaststättenpächters: Verkauf der Kücheneinrichtung führt nicht zur... **S.7**
- Sonderausgabenabzug: Wann ist eine Spende fremdnützig? **S.7**
- Reisekostenrecht: Finanzverwaltung präzisiert den Mahlzeitenbegriff **S.7**

Gewinnrealisierung bei Werkverträgen

Ein neues BMF-Schreiben reformiert die bisherige Praxis zur Gewinnrealisierung bei Werkverträgen. Zukünftig soll bereits dann, wenn der Anspruch auf eine Abschlagszahlung entstanden ist, eine Gewinnrealisierung eintreten. Diese Auffassung ist jedoch heftig umstritten.

Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung richtet sich grundlegend nach dem sog. Realisationsprinzip, welches im Handelsgesetzbuch festgeschrieben ist. Danach sind Gewinne nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) bedarf es bei Werkverträgen neben der Übergabe auch noch der Abnahme des Werkes durch den Besteller, um die Gefahr des zufälligen Untergangs übergehen und eine Gewinnrealisierung eintreten zu lassen. Solange jedoch noch ein nicht unbedeutendes Risiko der Abnahme besteht, kann der Kaufmann zu einer Gewinnrealisierung nicht gezwungen werden. Die sog. Completed-Contract-Methode ist Standard in der Bilanzierungspraxis. Diese Grundsätze waren nach bisheriger Rechtsprechung auch bei Abschlagszahlungen anzuwenden, solange das Gesamtwerk nicht in abgrenzbare Teilleistungen zerlegt werden kann und Teilabnahmen nicht vertraglich vorgesehen sowie tatsächlich erfolgt sind.

Ein Urteil des BFH zu Ingenieurleistungen sowie das daraufhin ergangene BMF-Schreiben reformieren nun – zumindest für steuerliche Zwecke – die altgediente Bilanzierungspraxis der Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen. Denn nunmehr soll eine Gewinnrealisierung bereits dann eintreten, wenn ein Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist. Die bei Werkverträgen notwendige Abnahme könne durch eine Gebührenordnung – wie im Streitfall die HOAI 1996 – modifiziert werden. Die Finanzverwaltung übernimmt die Rechtsprechung und dehnt sie sogar auf Abschlagszahlungen nach der neuen HOAI sowie § 632a BGB aus. Einzige Begründung: Es handelt sich um bereits verdiente Ansprüche, wenn der Schuldner des Werkvertrags seine Leistung bereits erbracht hat. Damit werden Gewinne auf Ebene des Leistungserbringers zeitlich vorgezogen.

Die Auffassung der Finanzverwaltung ist heftig umstritten und wird überwiegend abgelehnt. Sie ist für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 23.12.2014 beginnen, anzuwenden (bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr zum 31.12.2015). Zumindest wird den Steuerpflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, einen Gewinn aus der erstmaligen Anwendung der neuen Grundsätze auf bis zu drei Jahre zu verteilen. Ob man den Grundsätzen der Finanzverwaltung folgt, sollte in Abstimmung mit BW PARTNER individuell entschieden werden.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen: Die parlamentarische Debatte kann losgehen

Auf Druck des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss das **Erbschaftsteuergesetz** bis zum 30.06.2016 geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teilweise verfassungswidrig ist. Seit Anfang Juli ist nun ein erster **Gesetzentwurf der Bundesregierung** veröffentlicht - den Reformern bleibt also noch genug Zeit zum Streiten und Überarbeiten. Dennoch möchten wir Sie bereits in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes gut durchdachte Entscheidungen zu treffen.

Zur Feststellung des Betriebsvermögens, das überhaupt von der Erbschaftsteuer verschont werden kann, will der Gesetzgeber künftig nicht mehr mit einer - recht willkürlich verrückbaren - Abgrenzung zum nichtbegünstigten Verwaltungsvermögen arbeiten. Vielmehr **definiert** er nun das originär dem Hauptzweck der wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tätigkeit dienende **Betriebsvermögen als begünstigt.** Was unter Hauptzweck zu verstehen ist und wie die Zuordnung des Vermögens erfolgen soll, wird eine fragwürdige und herausfordernde Aufgabe werden.

Derzeit sieht es außerdem so aus, als ob die sogenannte **Lohnsummenregelung** bei der Verschonung von geerbtem Betriebsvermögen nicht erst bei mehr als 20 Mitarbeitern, sondern schon bei mehr als drei Mitarbeitern gelten soll. Das bedeutet, dass das Betriebsvermögen nur dann - ganz oder teilweise - von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, wenn die Summe der jährlichen Lohnsummen über fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Weitere Lohnsummenmodelle sind Betriebe mit drei bis zehn oder zehn bis fünfzehn Beschäftigten.

Missbräuchlichen Gestaltungen, bei denen die Lohnsummenpflicht bisher durch **Betriebsaufspaltungen** umgangen wurde, soll künftig durch eine Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen der einzelnen Betriebe entgegengewirkt werden.

Bei der Übertragung von **Großunternehmen** mit einem Wert von mehr als 26 Mio. € soll der Verschonungsabschlag abschmelzen - und zwar auf bis zu 20 % bei einem Unternehmenswert von mehr als 116 Mio. €. Bei reinen Familienunternehmen soll die Abschmelzung erst bei einem Unternehmenswert über 52 Mio. € anfangen und bei 142 Mio. € enden. Eine Verschonung kann alternativ möglich sein, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt, die nach dem Verhältnis des frei verfügbaren Vermögens zu der zu zahlenden Erbschaftsteuer bejaht oder verneint werden kann (Verschonungsbedarfsprüfung).

Die geplanten Änderungen beim nichtbegünstigten **Verwaltungsvermögen** sind ebenfalls interessant: Hier soll einerseits die 50-%-Grenze entfallen und andererseits das originär betrieblich genutzte Vermögen auch über Beteiligungen hinweg von dem „ungenutzten" Verwaltungsvermögen getrennt werden. Das Verwaltungsvermögen soll generell nicht mehr begünstigungsfähig sein.

Hinweis: ***Schon jetzt gibt es zahlreiche Änderungsvorschläge aus Politik und Wirtschaft. Diese betreffen die verschiedenen Mitarbeiterzahlen und Lohnsummen, die für die unterschiedlichen Verschonungsstufen nötig sind. Ferner sind eine neue Größenkategorie sowie höhere Freigrenzen bei Großunternehmen in der Diskussion. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz final verabschiedet ist.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Nachlassverbindlichkeit: Abfindungszahlung an Nebenbuhler entgeht der Erbschaftsteuer

Gerichtliche Streitigkeiten wegen einer Erbschaft sind niemandem zu wünschen, kommen aber immer wieder vor. Vor allem dann, wenn es um viel Geld geht, ist neben den Hinterbliebenen oft auch das Finanzamt am Ausgang des Konflikts interessiert.

So etwa im Fall eines Ehepaars, welches nach dem beim Amtsgericht hinterlegten notariellen Testament das komplette Erbe einer Verwandten erhalten sollte. Allerdings beantragte auch der Finanzberater der Verstorbenen einen Erbschein. Dazu legte er ein handschriftliches Dokument vor, welches die Erblasserin drei Monate vor ihrem Tod unterschrieben und mit dem sie ihn als Alleinerben deklariert hatte. Juristisch ausgedrückt handelte es sich bei dem Finanzberater somit um einen **Erbprätendenten** - umgangssprachlich um einen Nebenbuhler.

Die Nachlassstreitigkeit erging zwar zugunsten des Ehepaars, dennoch verglichen sich die Parteien, um eine Fortführung des Prozesses zu verhindern. Insgesamt zahlten die Eheleute 160.000 € an den Finanzberater, damit er keine Ansprüche auf das Erbe mehr geltend machte. Im Anschluss setzte das Finanzamt die **Erbschaftsteuer** fest, ohne die **Vergleichszahlung vom** sogenannten **steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen.**

Das widerspricht nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg allerdings dem geltenden Recht. Danach dürfen alle Aufwendungen, die

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Nebenleistung zur Wohnungsvermietung: Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen steuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich kürzlich zum Thema Nebenleistungen zu einer umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung geäußert. Die Klägerin in dem zugrundeliegenden Verfahren war die Wohnungsagentur der Armee Warschau. Diese vermietete verschiedene Immobilien zu Wohnzwecken. Daneben versorgte sie die Mieter teilweise mit Elektrizität, Wärme und Wasser. Die Wohnungsagentur war selbst aber kein Versorgungsunternehmen. Vielmehr kaufte sie diese Versorgungsleistungen ein und berechnete die Kosten als Nebenkosten zur Miete weiter.

An sich ist die **Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser** eine steuerpflichtige Leistung. Im Urteilsfall stellte sich aber die Frage, ob es sich bei den Versorgungsleistungen bzw. Nebenkosten um **Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung** handelt und ob sie damit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind. Als Nebenleistungen würden sie nämlich das "Schicksal der Hauptleistung teilen". Lägen getrennte Leistungen vor, wären die Versorgungsleistungen dagegen zu besteuern.

Die Frage, ob eine Hauptleistung in Verbindung mit einer Nebenleistung vorliegt, ist im Einzelfall nur schwer zu beantworten. Der EuGH geht dann von **getrennten Leistungen** aus, wenn der **Mieter** den Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der Versorgungsleistungen **selbst wählen** kann. Außerdem spricht es für getrennte Leistungen, wenn der Mieter seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme durch das Anbringen von **individuellen** Zählern **kontrollieren** kann und wenn abhängig von diesem Verbrauch **abgerechnet** wird.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Warenbewegung bei Reihengeschäften: Übergang der Verfügungsmacht ist für den BFH zentrales Kriterium

Bei sogenannten **Reihengeschäften** schließen mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über dieselbe Ware ab, wobei diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. Die Besonderheit dabei ist, dass **nur einer der Lieferungen** in dieser Reihe die **Warenbewegung zugeordnet** werden kann - nur diese kann als innergemeinschaftliche Lieferung **steuerfrei** sein. Anhand welcher Kriterien die Warenbewegung einer Lieferung zuzuordnen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei beachtenswerten Urteilen dargelegt.

Im ersten Fall hatte eine deutsche GmbH (A) zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B) veräußert, das die Waren direkt an ein finnisches Unternehmen (C) weiterverkauft hatte.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Außenprüfung: Apotheke muss Daten über Warenverkäufe offenlegen

Wenn der Betriebsprüfer klingelt, stellt sich für den kontrollierten Unternehmer schnell die Frage, welche betrieblichen Daten er hierbei offenlegen muss. Eine Apotheke aus Hessen wollte ihrem Finanzamt kürzlich seine Grenzen aufzeigen und hatte es abgelehnt, dem Prüfer die Einzeldaten des Warenverkaufs vorzulegen. Dabei wäre die Datenbereitstellung für die Apotheke nur mit einem Knopfdruck verbunden gewesen, denn sie nutzte ein speziell entwickeltes PC-gestütztes Erlöserfassungssystem mit integrierter Warenwirtschaftsverwaltung. Die Tageseinnahmen hatte sie über sogenannte modulare PC-Registrierkassen erfasst, durch Tagesendsummenbons ausgewertet und als Summe in ein manuell geführtes Kassenbuch eingetragen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Instandhaltungspflicht des Pächters: Verpächter muss keinen spiegelbildlichen Anspruch aktivieren

Im Rahmen eines Pachtvertrags ist nach dem Zivilrecht im Regelfall der Verpächter dazu verpflichtet, die Pachtsache instand zu halten. Diese Pflicht kann aber durch eine anderslautende Vereinbarung im Pachtvertrag auf den Pächter übertragen werden. Wie eine solche „Abwälzung“ bilanziell abzubilden ist, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem eine Kommanditgesellschaft (A-KG) von ihrer alleinigen Kommanditistin (C-KG) ein Klinikgelände gepachtet hatte. Zugleich war die A-KG auch als Verpächterin eines Kurzentrums aufgetreten; Pächter war hier die D-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die KG war.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Firmenwagen: Wann ist ein elektronisches Fahrtenbuch „finanzamtstauglich“?

Die Privatnutzung eines Firmenwagens ist grundsätzlich nach der **1-%-Regelung** zu versteuern. Abweichend hiervon kann die private Nutzung auch mit den auf die Privatfahrten entfallenden Kosten angesetzt werden. Voraussetzung: Die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen werden durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen. Der Begriff des **ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs** ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Zu einem elektronischen Fahrtenbuch hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) klargestellt: Eine mit einem Computerprogramm erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur, wenn nachträgliche Veränderungen der eingegebenen Daten

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen? Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Nämliche Anteile: Übertragung führt zu Verlustuntergang

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Verlustvortrag: Kein Wegfall bei bloßer Verkürzung der Beteiligungskette

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Organschaft: Keine Anwendung der Rückwirkungsfiktion

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Wechsel des Gaststättenpächters: Verkauf der Kücheneinrichtung führt nicht zur Geschäftsveräußerung im Ganzen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Sonderausgabenabzug: Wann ist eine Spende fremdnützig?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Reisekostenrecht: Finanzverwaltung präzisiert den Mahlzeitenbegriff

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW SEMINAR

BWSEMINAR

Zu wenig, zu kompliziert, nicht durchführbar – die Meinungen zur Reform der Begünstigungsregelungen für Unternehmensvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sind so zahlreich wie unterschiedlich; nicht zuletzt, weil Parteien, Fiskus, Sachverständige und Wirtschaftsverbände meist konträre Ansichten haben. Nach dem aktuellen Stand zeichnet sich jedoch eines klar ab: es wird wesentlich schwieriger als bisher, die Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können.

In unserem **BW**SEMINAR betrachten wir die Unternehmensnachfolge aus verschiedenen Blickwickeln: Welche zivilrechtlichen Aspekte muss man beachten, was für Bewertungsmethoden sind geeignet und wie sieht die zukünftige steuerliche Behandlung aus? Hierzu laden wir Sie herzlich am Dienstag, den 10.11.2015 in unser Haus ein – eine gesonderte Einladung mit weiteren Informationen folgt.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, wie die Stechmücken Sie finden?

Stechmücken haben ein ausgeklügeltes Ortungssystem zur Lokalisierung ihrer Opfer. Auf größere Entfernung – bis zu 50 Meter - folgen sie ihrem Geruchsinn für ausgeatmetes Kohlendioxid. Haben sie so ein mögliches Wirtstier entdeckt, folgen sie den visuellen Reizen. In nächster Nähe orientieren sich die Insekten an der Körperwärme. Das ist das Ergebnis von US-Forschern, die das Verhalten der Mücken in einem Windkanal untersucht haben. Andere Stoffe, die von Mücken neben dem Kohlendioxid als "Opfergeruch" wahrgenommen werden, sind Milchsäure, Harnsäure, Ammoniak und weitere 350 Stoffwechselprodukte, die Menschen über den Schweiß absondern. Forscher aus den Niederlanden haben nachgewiesen, dass der Hautbakterienmix entscheidet, dass manche mehr, manche überhaupt nicht gestochen werden. Leider ist es noch nicht gelungen, daraus das richtige Abwehrmittel zu entwickeln.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: igor - Fotolia.** Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de